

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 184.

Donnerstag, 10. August 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzelblätter des Besonderen bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Verlagsnummer: Großenhain Nr. 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und Tiere betreffend.

Auf Grund verschiedener reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften ist bei dem Ausbruch bzw. dem Verdacht gewisser ansteckender Krankheiten der Menschen und Tiere zur Vermeidung von Geld- bzw. entsprechender Haftstrafe Anzeige zu erstatten. Die darüber bestehenden Bestimmungen werden nachstehend erneut in Erinnerung gebracht.

A. Ansteckende Krankheiten der Menschen.

I. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Auszug (Vepria), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) und Milzbrand, sowie jeder Fall, der den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, die sie sofort an den königlichen Bezirksarzt weiterzugeben hat.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. Der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. Jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. Die Leichenfrau.

Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 933).

II. Jeder Erkrankungs- und Todesfall an Croup, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach, Typhus und Paratyphus, sowie jeder Fall des Verdachts der Genickstarre, des Typhus und Paratyphus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich an die Polizeibehörde des Aufenthaltortes des Erkrankten oder des Sterbeortes anzuzeigen. Ist ein Arzt zur Behandlung nicht zugezogen worden, ist zur Anzeige verpflichtet:

1. Der Haushaltungsvorstand,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
4. die Leichenfrau.

Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Polizeibehörde hat die Anzeigen sofort nach ihrem Eingange an den kgl. Bezirksarzt weiterzugeben und ihn dabei von den Abwehrmaßnahmen zu benachrichtigen, die sie aus Anlaß des Erkrankungs- oder Todesfalles schon selbst getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149), 18. März 1906, 29. Mai 1906 und 21. Juni 1911.

III. Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 27. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) ist unter den daselbst in § 4 bezeichneten Voraussetzungen bei dem Auftreten von Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten in Schulen von dem Schuldirektor bzw. Ortschulinspektor sofort Anzeige an den kgl. Bezirksarzt zu erstatten.

IV. Die Vorsteher von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen sind nach den Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1885 und vom 2. Juni 1908 verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten, der sich an Kindern, die die betreffenden Anstalten besuchen und in den Familien dieser Kinder erkranken oder in den Häusern, worin die Kinder, die die Anstalt besuchen, oder in dem Hause, worin sich die Anstalt befindet, vorkommt, in gleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familien unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen, die die Anzeige sofort an den kgl. Bezirksarzt weiterzugeben hat.

V. Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 29. November 1900 haben der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten

- a. die Leichenfrau über jeden infolge von Lungen- oder Kechhustenschwindel eingetretenen Todesfall,
- b. die Wirtin in jedem Falle, in dem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kechhustenschwindel Erkrankter aus seiner Wohnung vertriebt oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet,
- c. der behandelnde Arzt, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, der betreffende Haushaltungsvorstand bez. Anstaltsvorstand von jedem in Privaträumen, in Wägen, Armen- und Strehenbüchern, sowie in Gast- und Logierhäusern, Feiern, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommenden Erkrankungsfälle an Lungen- oder Kechhustenschwindel.

Die vorstehend unter a—c bezeichneten Anzeigen sind von den Ortspolizeibehörden tunlichst bald unter Angabe, was bisher von ihnen verfügt worden ist, an den kgl. Bezirksarzt weiterzugeben.

B. Ansteckende Krankheiten der Tiere.

I. Nach dem Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105), ist jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten, die sie sofort an die kgl. Amtshauptmannschaft abzugeben hat.

II. Nach dem Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 28. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt Seite 153) bez. den Verordnungen des kgl. Ministeriums 1. Mai 1894.

des Innern vom 10. Mai 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), vom 1. Februar 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) und vom 15. Dezember 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 467) haben die Besitzer von Haustieren beim Ausbruch von Milzbrand, Tollwut, Rotz (Wurm) der Pferde, Gelb, Maultiere und Maulseel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Vesikuläre Seuche der Pferde, Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs, Räube der Pferde, Gelb, Maultiere, Maulseel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera, Fährerpest, Influenza (Gruft- und Rotlaufseuche) der Pferde, Gehirn-Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde unter ihrem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die gleiche Pflicht liegt demjenigen ob, der in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Tiere den Begleitern derselben, und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, in gleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Befestigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der vorgenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten. Bei Ausbruch einer der vorstehend genannten Tierkrankheiten bez. dem Verdachte derselben haben die Ortspolizeibehörden unverzüglich der kgl. Bezirksärzter hinzuzuziehen und, nachdem dieser die Krankheit festgestellt hat, Anzeige an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Unter Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und Ortsbehörde im Sinne der angezogenen Bestimmungen sind die Bürgermeister, Gemeindevorstände bzw. Gutsvorsteher zu verstehen.

Die Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 14. Mai 1903 — Nr. 165 des Großenhainer Tageblattes vom Jahre 1903 — hat sich erledigt.

Großenhain, am 9. August 1911.

708 d E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist bis längstens

den 14. August

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juli 1911. M.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 10. August 1911.

— Herr Hauptmann Siegling im 2. Pionier-Bataillon Nr. 22 ist unter Anhebung von der Stellung als Kompagnie-Chef zur Dienstleistung beim königlichen Preussischen Ingenieur-Komitee kommandiert und Herr Oberleutnant Behm im 2. Pionier-Bataillon Nr. 22 zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent, befördert und zum Kompagnie-Chef ernannt worden.

— Am Dienstag abend zeigte der Dresdner Pegel — 230 Zentimeter, am Mittwoch früh — 233 Zentimeter. Seit Ende Juli bewegt sich der Dresdner Pegel in Andeutung des ganz geringen Wasserstandes mit nicht unerheblichen Schwankungen um 220 Zentimeter unter Null. Trotzdem hat die Personenschiffahrt ihren Verkehr, allerdings in eingeschränktem Maße, bis Dienstag abend aufrecht erhalten, von Mittwoch, dem 9. ds. Mts. an aber der höheren Gewalt schweren Ergernissen weichen müssen. Nachdem nun die schmutzigen Personendampfer ebenfalls nicht mehr auf der Elbe verkehren und nur ab und zu ein ver-

einzeltes Floß in langsamem Tempo stromabwärts treibt, bietet die Elbe leider wieder das verwahrloste Bild wie im Jahre 1904. Unermesslich ist der Schaden, der durch die traurige Hygieneallianz allseits in die Erscheinung tritt, tausenden von Schiffleuten das Brot entzieht, die Sommerfrischen entdüstert und den Verkehr in der schönen Elbgegend geradezu lahm legt.

— Für die gestrige Theateraufführung im Kaiserhof-Garten hatte die Direktion Broß das bekannte Kirchpfeiferische ländliche Charakterbild „Die Grille“ gewählt. Die Aufführung gelang wiederum recht gut. In Rita Haber hatte die „Grille“, um die sich die Handlung des Stückes hauptsächlich dreht, eine würdige Vertreterin gefunden. Zu ihrem Vorteil erlagte sie die Situationen, in denen sie sich als übermütiger, doch gottesfürchtiger Backfisch und später als gebildete und gestützte Jungfrau zu zeigen hatte. Auch die übrigen Mitwirkenden trugen nicht zum wenigsten zum Gelingen der Aufführung bei; ohne Ausnahme mußte man ihnen Anerkennung zollen. Leider ließ der Besuch der Vorstellung etwas zu wünschen übrig.

— Man schreibt uns: Morgen Freitag geht im Garten des „Kaiserhofes“ zum Benefiz für Frau Direktor Broß das Schauspiel „Das Vortie vom Schwarzwald“ in Szene. Das Schauspiel hinterläßt beim Publikum einen tiefen Eindruck und hoffen wir, daß der geschickten Künstlerin, welche das „Vortie“ verkörpert, ein guter Besuch zu Teil werde. — Sonntag gelangt die Fortsetzung „Vom weißen Röhel“, das Lustspiel „Als ich wieder kam“ zur Aufführung.

— Am 21. bis 29. August hält das 2. Pionier-Bataillon Nr. 22 auf seinem Wasserübungsplatz bei Forberge Übungen im Strickenschießen über die Elbe ab. Diesen Übungen können Schüler (täglich nicht über 50) als Zuschauer beizutreten. Sie müssen täglich 8 Uhr vormittags unter Führung eines Offiziers am Wasserübungsplatz (linkes Ufer) eingetroffen sein, wo sich ihnen ein Unteroffizier als Führer zur Verfügung stellen wird, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Für Schäden dürfen nicht gemacht werden.

— Dem 1. Jäger-Bataillon Nr. 12 sind von der freien Vereinigung Jäger und Schützen zu Freiberg 348